STATUTEN

der

Mas Clientes AG

mit Sitz in Luzern

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma

Mas Clientes AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Luzern.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Webseiten und Internetportalen zur Vermittlung von Dienstleistungen aller Art.

Weiter bietet die Gesellschaft Marketing-Dienstleistungen an, speziell im Bereich von Suchmaschinenmarketing und Marketing in den sozialen Netzwerken.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, Beteiligungen an anderen Unternehmungen erwerben, halten sowie veräussern.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.



Die Gesellschaft kann Patente und Lizenzen erwerben und verwerten sowie im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern.

Art. 3

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Aktienkapital

Art. 4

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 250'000.-. Es ist eingeteilt in 250 Inhaberaktien à nominal CHF 1'000.00 Nennwert. Das Aktienkapital ist zu 100% liberiert.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln.

III. Organisation der Gesellschaft

A) Generalversammlung

Art. 5

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres. Sie wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Verwaltungsrat, den Liquidatoren, der Revisionsstelle oder einer Generalversammlung einberufen werden, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern.

Ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals vertreten, können vom Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich verlangen, dass eine



ausserordentliche Generalversammlung einberufen wird. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

Die Generalversammlungen finden am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Art. 6

Die Einladungen an die Generalversammlungen erfolgen durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Zwischen dem Tag der Publikation oder dem Versand der Einladung und dem Tag der Generalversammlung müssen mindestens 20 Tage verstreichen. Die Einladung zur Generalversammlung muss die verschiedenen Traktanden und Anträge enthalten.

Die Eigentümer oder Vertreter von sämtlichen Aktien sind jedoch, sofern kein Widerspruch erhoben wird, befugt, eine Generalversammlung ohne Beachtung der vorgenannten Einladungsformalitäten durchzuführen. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, können alle der Generalversammlung zukommenden Geschäfte behandelt und über sie gültig Beschluss gefasst werden.

Art. 7

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Vorbehalten bleiben Art. 693 Abs. 3 sowie 704 Abs. 1 OR.

Jeder Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Gesetzliche Vertreter bedürfen keiner schriftlichen Vollmacht; eine persönliche Legitimation genügt.

Art. 8

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Gesetzes oder die Statuten etwas Anderes bestimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.



Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt das Verfahren der Stimmabgabe. Die geheime Stimmabgabe muss auf Verlangen eines Aktionärs vorgenommen werden.

Art. 9

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet oder in seiner Abwesenheit durch einen von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten. Der Präsident bestimmt einen Protokollführer und einen Stimmenzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Art. 10

Die Generalversammlung hat folgende ausschließliche Kompetenzen:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme unter Beachtung von Art. 671 und 677 OR;
- d) Déchargeerteilung an die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- e) Wahl des Verwaltungsrates;
- f) Wahl der Revisionsstelle und falls gesetzlich vorgeschrieben der Konzernprüfer;
- g) Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die gemäss Gesetz oder Statuten in die ausschließliche Kompetenz der Generalversammlung fallen oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.



B) Verwaltungsrat

Art. 11

Der Verwaltungsrat setzt sich aus einem oder mehreren Mitgliedern zusammen, die nicht Aktionäre sein müssen.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden je bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und sind nachher wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Präsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Verwaltungsratsmitglied oder Aktionär zu sein braucht.

Art. 12

Der Präsident des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates zu verlangen. Der Verwaltungsrat regelt im Übrigen seine Beschlussfassung im Organisationsreglement.

Art. 13

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht durch Gesetz oder durch die Statuten in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie gegebenenfalls der Finanzplanung;



- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Zeichnungsberechtigung betrauten Personen, auch diejenige seiner Mitglieder;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er erlässt hierfür ein Organisationsreglement.

C) Revisionsstelle

Art. 14

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle führt jährlich grundsätzlich eine eingeschränkte Revision durch.

Zu einer ordentlichen Revision ist die Gesellschaft nur verpflichtet, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren zwei der drei folgenden Eckdaten überschritten werden:

- CHF 20 Mio. Bilanzsumme;
- CHF 40 Mio. Umsatzerlös;
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt:

oder wenn

- Kotierung an einer in- oder ausländischen Börse vorliegt;
- Anleihen ausstehend sind;



- Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung besteht;
- Die Statuten eine ordentliche Revision vorsehen;
- Beschluss zur ordentlichen Revision des obersten Organs vorliegt.

Gesellschaft kann auf eine Revision und somit auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- 1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- 2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
- 3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten bzw. ordentlichen Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 10 lit. b) und c) erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 15

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 14.



Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Bekanntmachungen, Liquidation

Art. 16

Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.

Auf den Schluss des Geschäftsjahres ist der Geschäftsbericht, bestehend aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und gegebenenfalls einer Konzernrechnung, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.

Art. 17

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 18

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Publikationsorgan oder, sofern Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas Anderes vorschreibt, durch schriftliche Mitteilung. In diesem Falle kann die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt unterbleiben. Als schriftliche Mitteilung bzw. Zustimmung gilt eine Mitteilung oder Zustimmung per Brief, Telefax oder E-Mail.

Art. 19

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den dann bestehenden Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nichts Anderes beschließt.

Die Regeln dieser Statuten und des Gesetzes betreffend Verwaltungsrat gelten während der Liquidation analog für den Liquidator, vorbehalten sind zwingende Bestimmungen oder solche, die vernünftigerweise nicht angewendet werden können.

Der Liquidator ist verpflichtet, ein allfälliger Widerruf der Auflösung zu prüfen. Ist ein solcher wirtschaftlich sinnvoll, berichtet er dies der Generalversammlung, welche darüber entscheidet.

Die Liquidatoren haben unbeschränkte Vollmacht, das gesamte Gesellschaftsvermögen zu liquidieren.

Zug, 11.10.2017





AMTLICHE BEGLAUBIGUNG

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass es sich bei den vorliegenden neun Seiten umfassenden Statuten um diejenigen handelt, die nach Berücksichtigung der Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11.10.2017 angenommen wurden und die neuen gültigen Stauten der Gesellschaft sind.

NI Peler Kundig

Zug, 11.10.2017

Die Urkundsperson:

RA lic. iur. Peter Kündig

BEGLAUBIGUNG

Die vorliegende Statutenausfertigung entspricht den beim Handelsregister des Kantons Luzern hinterlegten, zurzeit gültigen Statuten und umfasst elf Seiten (inkl. Beglaubigung).

Luzern, 20.03.2020/FAL

Handelsregister des Kantons Luzern

Nicole Fallegger Sekretariats-Leiterin-Stv.

APOSTILLE

(Convention de la Haye du 5 octobre 1961)

- 1. País: Confederación Suiza, Cantón de Lucerna El presente documento público
- 2. ha sido firmado por
- 3. actuando en calidad de
- alla provisto de sello

- 5. en Lucerna
- 7. por la Cancillería de Estado del Cantón de Lucerna
- 8. con el número 188/2020 10. Firma

Gabriela Jans